

Ordnung für die Wahl der Pfarrgremien im Bistum Speyer (WOPG)

§ 1

Wahlbezirke

Die Wahlen zum Pfarreirat, zu den Gemeindeausschüssen und zum Verwaltungsrat werden auf der Ebene der in der Pfarrei definierten Gemeinden durchgeführt. Wahlbezirke im Sinne des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) – sind die Gemeinden.

§ 2

Wahlausschuss

- (1) In jeder Pfarrei bildet der Pfarreirat spätestens sechs Monate vor der Wahl einen Wahlausschuss, der in allen Gemeinden der Pfarrei alle drei Wahlen durchführt.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus dem Pfarrer oder einer von ihm bestellten Person, sowie je mindestens einem Mitglied der zur Pfarrei gehörenden Gemeinden.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

§ 3

Wählerverzeichnis

Dem Wahlausschuss werden vom Bischöflichen Ordinariat Wählerverzeichnisse zur Verfügung gestellt, in denen die Wahlberechtigten aufgeführt sind, die in der jeweiligen Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

§ 4

Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss fordert spätestens zwölf Wochen vor der Wahl die Mitglieder der Gemeinden öffentlich dazu auf, ihm innerhalb von vier Wochen schriftlich Wahlvorschläge zu unterbreiten. Sofern ein Beschluss nach §17 Abs. 3 der Satzung für die Pfarrgremien im Bistum Speyer gefasst wurde, ist dieser mit der Aufforderung zu veröffentlichen.
- (2) Wahlvorschläge kann jede wahlberechtigte Person auf dem hierzu durch das Bischöfliche Ordinariat ausgegebenen Formular einreichen. Die Wahlvorschläge enthalten Name, Vorname, Anschrift, Alter und Beruf der genannten Kandidatinnen bzw. Kandidaten.
- (3) Dem Vorschlag ist das schriftliche Einverständnis jeder genannten Kandidatin und jedes genannten Kandidaten, die Daten nach Abs. 2 zu veröffentlichen und eine eventuelle Wahl anzunehmen, beizufügen.

§ 5

Kandidatenliste

- (1) Der Wahlausschuss stellt aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Vorschläge für jedes der drei zu wählenden Gremien, nämlich Pfarreirat, Verwaltungsrat und Gemeindeausschuss, eine eigene Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe der Adresse auf.
- (2) Jede Liste soll um die Hälfte mehr Kandidaten/-innen enthalten als Mitglieder zu wählen sind.
- (3) Wurden keine Wahlvorschläge eingereicht oder wurden nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, stellt der Wahlausschuss eine Kandidatenliste auf oder ergänzt sie entsprechend, nachdem er das Einverständnis der möglichen Kandidat/inn/en eingeholt hat.
- (4) Der Wahlausschuss gibt die Kandidatenlisten sowie Ort und Dauer der Wahlhandlung spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin der jeweiligen Gemeinde bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt durch öffentlichen Aushang bis zum Ablauf des Wahltages. Die Veröffentlichung kann außerdem im Pfarrblatt, auf der Homepage der Pfarrei oder in anderer geeigneter Weise erfolgen. Während der Zeit der Veröffentlichung ist in den Sonntagsgottesdiensten darauf hinzuweisen.
- (5) Wenn der Wahlausschuss durch Beschluss von der Aufstellung einer Kandidatenliste absieht, erfolgt Urwahl. Der Wahlausschuss kann auch eine nicht vollständige Kandidatenliste aufstellen, die durch Urwahl ergänzt werden kann.

§ 6

Wahltermin und Wahlort

- (1) Der Wahltermin wird vom Bischöflichen Ordinariat für alle Pfarreien des Bistums einheitlich festgesetzt.
- (2) Der nach § 2 gebildete Wahlausschuss setzt Orte und Zeiten der Wahlhandlung in der jeweiligen Gemeinde fest. Die Öffnungszeiten der Wahllokale sind so anzusetzen, dass in jeder Gemeinde am Wahltag die Stimmabgabe über insgesamt mindestens vier Stunden möglich ist.

§ 7

Stimmzettel

- (1) Der Wahlausschuss hat für den Wahltermin eine genügende Anzahl von Stimmzetteln vorzubereiten.
- (2) Die Stimmzettel müssen für die Wahl des jeweiligen Gremiums dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Auf ihnen sind dieselben Namen mit denselben Angaben in derselben Reihenfolge aufzuführen wie in der Kandidatenliste.

(3) Die Stimmzettel müssen einen Hinweis auf die Höchstzahl der Personen enthalten, die gewählt werden dürfen.

(4) Für jede der drei Wahlen ist ein eigener Stimmzettel zu erstellen, der sich farblich von denen der anderen Wahlhandlungen unterscheidet.

§ 8

Briefwahl

(1) Wahlberechtigte haben die Möglichkeit, sich auf Antrag an der Wahl brieflich zu beteiligen.

(2) Dieser Antrag kann bis zum vorletzten Tag vor der Wahl schriftlich oder mündlich bei dem Wahlausschuss oder dem Pfarramt gestellt werden.

(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Die Wählerin bzw. der Wähler hat dem Wahlausschuss in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen Wahlumschlag mit den Stimmzetteln so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis Ende der festgesetzten Wahlzeit dem Wahlausschuss zugegangen ist. Auf dem Briefwahlschein hat die Wählerin bzw. der Wähler zu versichern, dass sie bzw. er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

§ 9

Wahlhelfer

(1) Der Wahlausschuss bestellt spätestens 14 Tage vor dem Wahltag für jeden Wahlbezirk Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer in der erforderlichen Anzahl.

(2) Aufgabe der Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer ist es, für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Namen der Wählerinnen bzw. Wähler, die ihre Stimme abgeben, im Wählerverzeichnis der jeweiligen Gemeinde zu registrieren, die Stimmzettel entgegenzunehmen und die Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Es müssen während des Wahlvorganges wenigstens drei Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer ständig anwesend sein.

§ 10

Wahlhandlung

(1) Der Wahlausschuss bestimmt für jedes Wahllokal eine Person zur Wahlleitung. Diese hat durch geeignete Vorkehrungen in seiner Gemeinde dafür zu sorgen, dass die Geheimhaltung der Wahl gewährleistet ist. Vor Abgabe des ersten Stimmzettels hat sie sich davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne hat während des gesamten Wahlvorganges verschlossen zu sein.

(2) Die Wählerinnen und Wähler geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung Namen, Geburtsdatum und Anschrift bekannt. Die Angaben sind auf Verlangen zu belegen.

(3) Die Stimmzettel liegen nur im Wahllokal aus und werden erst nach Kontrolle der Wahlberechtigung an die Wählerinnen und Wähler ausgegeben.

(4) Die Wählerinnen und Wähler kreuzen persönlich auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder in das jeweilige Gremium zu wählen sind.

§ 11

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Auszählung der Stimmen und die Protokollierung der Wahlhandlung erfolgt durch die Wahlleitung und deren Wahlhelfer bzw. Wahlhelferinnen. Die Wahlleitung meldet das Ergebnis der Stimmauszählung unverzüglich an den Wahlausschuss.

(2) Die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt dem Wahlausschuss.

(3) Zu Mitgliedern des jeweiligen Gremiums sind so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt, wie gemäß §§ 5 oder 18 der Satzung für die Pfarrgremien im Bistum Speyer bzw. § 4 KVVG in der ab 1. Januar 2016 geltenden Fassung zu wählen sind. Alle übrigen Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen zu Ersatzmitgliedern jeweils für ihren Wahlbezirk gewählt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt oder eingetragen sind als Personen zu wählen waren, oder wenn er weitere handschriftliche Zusätze enthält.

(5) Stimmzettel mit unklarer Kennzeichnung sind zunächst auszuschneiden. Über ihre Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch die Wahlleitung und mindestens einen Wahlhelfer bzw. eine Wahlhelferin zu entscheiden.

§ 12

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist unverzüglich nach Abschluss der Wahl durch Aushang in allen Kirchen der Pfarrei für die Dauer von zwei Wochen zu veröffentlichen. Es ist zusätzlich in den auf den Wahltag folgenden Sonntagsgottesdiensten bekannt zu geben. Es ist darüber hinaus dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich mitzuteilen. Die Veröffentlichung kann außerdem im Pfarrblatt, auf der Homepage oder in anderer geeigneter Weise erfolgen.

§ 13

Wahlakten

(1) Das Protokoll der Wahlhandlung und das Wählerverzeichnis sind von der jeweiligen Wahlleitung und mindestens einem Wahlhelfer bzw. einer Wahlhelferin zu unterschreiben.

(2) Die Stimmzettel, die Aushänge und die Wählerverzeichnisse sind nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. des Einspruchsverfahrens zu vernichten.

(3) Die Protokolle der Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind im Pfarrarchiv zu verwahren.

§ 14

Wahleinsprüche

(1) Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Wahl schriftlich unter Angabe von Gründen an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten. Einspruchsberechtigt ist jede wahlberechtigte Person.

(2) Ein Einspruch hindert nicht die Konstituierung des jeweiligen Gremiums.

(3) Der Einspruch kann nur auf Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften, die das Wahlergebnis beeinflussen kann, gestützt werden.

(4) Der Wahlausschuss leitet den Einspruch mit seiner Stellungnahme an die Schieds- und Einigungsstelle im Bistum Speyer zur Entscheidung weiter. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist bindend.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Verkündung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt in Kraft.

Speyer, den 9. Januar 2019

Dr. Karl-Heinz Wiesemann

Bischof von Speyer